

3.4I Kinderrechte für Kinder und Jugendliche ohne Aufenthaltsstatus

Beschluss der BDKJ Hauptversammlung 2006

Einleitung

In Deutschland leben nach unterschiedlichen Schätzungen 500.000 bis eine Million Menschen ohne Aufenthaltsstatus. Das Leben in aufenthaltsrechtlicher Illegalität meistern die meisten ‚Statuslosen‘ mit der Hilfe von Netzwerken und ihrem Erfindungsreichtum. ‚Statuslose‘ haben jedoch keinen geregelten Zugang zu Bildung, Gesundheit und anderen menschenrechtlich relevanten Lebensbereichen. Dies kann zu gravierenden existenziellen Notlagen führen und betrifft die Kinder und Jugendlichen in besonderer Weise. Auf dem Weltjugendtag 2005 wurden im vom BDKJ initiierten „International Youth Hearing“ unter anderem diese Notlagen beim Namen genannt. Dieser Antrag wird verstanden als die Konkretisierung der dort von katholischen Jugendlichen aus aller Welt formulierten Visionen für eine friedliche und gerechte Welt für Kinder und Jugendliche ohne Aufenthaltsstatus in der Bundesrepublik Deutschland. Durch diesen Antrag will die katholische Jugend mitgestalten, dass der auf Regierungsebene einmalige Prüfauftrag zum Thema ‚Illegalität‘ (im Koalitionsvertrag der regierenden Parteien Kap. VII) aus Sicht des BDKJ zu positiven Ergebnissen für ‚statuslose‘ Kinder und Jugendliche in Deutschland führt.

I. Die BDKJ-Hauptversammlung fordert die Bundesregierung auf,

- den Vorbehalt bei der Unterzeichnung der ‚UN-Konvention über die Rechte des Kindes‘ zurückzunehmen, der deutsches Ausländerrecht über die Bestimmungen zum Kindeswohl stellt, und die UN-Kinderrechtskonvention vollständig anzuerkennen,
- dass in Deutschland geborene Kinder von ‚statuslosen‘ Eltern eine Geburtsurkunde bekommen,
- dass Kinder und Jugendliche ohne Aufenthaltsstatus Zugang zu Kindergarten und Schule erhalten sowie
- dass ‚statuslose‘ Kinder und Jugendliche eine angemessene medizinische Versorgung inklusive altersgemäßer Schutzimpfungen und anderer präventiver Maßnahmen bekommen und
- dass sie Zugang zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten ohne bei der Inanspruchnahme derselben Aufgriff und Abschiebung befürchten zu müssen. Für eine rechtliche Klarstellung und

mehr Rechtssicherheit für die betroffenen ‚Statuslosen‘ und ihre Helfer/innen sollen auf Bundesebene die Übermittlungspflicht (§ 87 Aufenthaltsgesetz = AufenthG) eingeschränkt werden, so dass öffentliche Stellen, die humanitäre Hilfe leisten, von der Übermittlungspflicht explizit ausgenommen werden und humanitäre Hilfe generell nicht strafrechtlich bewehrt wird (§ 95–98 AufenthG). Der Zugang zu den Leistungen des Kinder- und Jugendhilfe, inkl. des Rechts auf Kindergartenbesuchs, soll im SGB VIII (= Kinder- und Jugendhilfe) § 6.2 neben rechtmäßig aufhältigen und geduldeten Kindern auch für ‚statuslose‘ Kinder geöffnet werden.

- Maßnahmen zu ergreifen, um ein Leben in der Illegalität für Kinder und Jugendliche zu verhindern.

Dazu gehört,

- dass alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre zu ihren Eltern nachziehen dürfen und
- dass ein kindgerechtes Asylverfahren, besonders für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge eingerichtet wird.

II. Die BDKJ Diözesan- & Landesverbände setzen sich dafür ein,

- dass die Landesregierungen ‚statuslosen‘ Kindern und Jugendlichen den Zugang zu schulischer Bildung ermöglichen.

Die Mitgliedsverbände auf Bundesebene verpflichten sich,

- das Manifest ‚Illegale Zuwanderung‘ des Katholischen Forums ‚Leben in der Illegalität‘ verbandsintern zu prüfen, ob sie es unterzeichnen und unterstützen möchten.

Beide Säulen des BDKJ sollen prüfen, ob sie durch Information und Bildungsarbeit in ihren Untergliederungen die Auseinandersetzung mit der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen ohne Aufenthaltsstatus fördern und politische Maßnahmen zur Verbesserung derselben ergreifen möchten.